Urheberpersönlichkeitsrechte in Deutschland und Österreich – Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Dr. Isabel Plum-Schneider, Rechtsanwältin, Medienkanzlei Brost Claßen
Mag. Christoph Sandholzer, AKM

Arbeitskreis Urheberrecht, 14. März 2025

Ablauf

1. UPR in Österreich
2. UPR in Deutschland
3. Gemeinsamkeiten Ö-D
4. Unterschiede Ö-D
5. Ausblick

Das Urheberpersönlichkeitsrecht in Österreich

Mag. Christoph Sandholzer

Der Schutz geistiger Interessen im UrhG

Urheberrecht

Urheberpersönlichkeitsrechte

UPR ieS

§ 19 Schutz der Urheberschaft
§ 20 Urheberbezeichnung
§ 21 Werkschutz

§ 57 Schutz geistiger Interessen bei freien Werknutzungen

§§ 39, 67, 74 (3), 76 (6), 76a (5), 76f (5)

UPR iwS

§§ 14 Abs 3, 22, 23, 25, 29 etc.

Verwertungsrechte

§ 19 Schutz der Urheberschaft

(1) Wird die Urheberschaft an einem Werke bestritten oder wird das Werk einem anderen als seinem Schöpfer zugeschrieben, so ist dieser berechtigt, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen. Nach seinem Tode steht in diesen Fällen den Personen, auf die das Urheberrecht übergegangen ist, das Recht zu, die Urheberschaft des Schöpfers des Werkes zu wahren.

(2) Ein Verzicht auf dieses Recht ist unwirksam.

- **Inanspruchnahmerecht** bei

  Bestreiten/Anmaßung der Urheberschaft (ausdrücklich/konkludent): Plagiat/Bearbeitung vs. Nichtnennung/Falschbezeichnung

- **Unverzichtbarkeit**

  Verzicht urhrechtl unwirksam: Ghostwriting-Abreden?

- **Falsche Zuschreibung** der Urheberschaft? → aPR

akm

§ 20 Urheberbezeichnung

(1) Der Urheber bestimmt, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist.

- **OB:** ohne jede Namensangabe, anonym
- **WIE**: bürgerl Name, Pseudonym, Künstlername
- § 20 Abs 1 soll **verhindern**, dass ein Werk der Öffentlichkeit **mit einer anderen Urheberbezeichnung** dargeboten wird, als es dem **Willen des Urhebers** entspricht (4 Ob 101/93 – *WIN*)
- Förmliche Bezeichnungserklärung nicht erforderlich, **Erkennbarkeit des Urheberwillens** ist entscheidend, (4 Ob 13/10f – *Natascha K. IV*)
- Nichtnennung/Falschnennung erfasst

akm

§ 20 Urheberbezeichnung

(1) Der Urheber bestimmt, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist.

Vereinbarung & Verzichtbarkeit

Stillschweigende Vereinbarung durch Branchenübung:

- grds möglich, Rsp aber sehr zurückhaltend:
  „nach außen sichtbare Umsetzung“ des unverzichtbaren Inanspruchnahmerechts nach § 19
  Kriterien: Branchenüblichkeit, technische Möglichkeiten, soziale Adäquanz
  (4 Ob 164/02z – *Universum*)
- Sitte vs. Unsitte:
  „Eingerissene Unsitten der Verschweigung“ des Urhebers können nicht zur Branchenübung werden
  (4 Ob 293/01v – *Riven Rock*)

§ 20 Urheberbezeichnung

(1) Der Urheber bestimmt, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist.

Nachträgliche Änderungen der Urheberbezeichnung

Bei bestehender Vereinbarung → Interessenabwägung (4 Ob 164/02z – *Universum*):

- Bezeichnungsabrede → Widerrufsinteresse, wenn der Urh die Nennung als „seinem Ruf abträglich empfindet“
- Anonymabrede/Verzicht → widerrufbar mVa § 19?

§ 20 Urheberbezeichnung

(1) Der Urheber bestimmt, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist.

(2) Eine Bearbeitung darf mit der Urheberbezeichnung nicht auf eine Art versehen werden, die der Bearbeitung den Anschein eines Originalwerkes gibt.

(3) Vervielfältigungsstücken von Werken der bildenden Künste darf durch die Urheberbezeichnung nicht der Anschein eines Urstückes verliehen werden.

„Konsumentenschutzbestimmungen“

- Abs 2: Bearbeitungsbezeichnung
- Abs 3: Vervielfältigungsstücke der bildenden Kunst

akm

§ 21 Werkschutz

(1) Wird ein Werk auf eine Art, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzt oder zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt, so dürfen auch von dem zu einer solchen Werknutzung Berechtigten an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung keine Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vorgenommen werden, soweit nicht der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zulässt. Zulässig sind insbesondere Änderungen, die der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden.

- § 21 Abs 1 soll **verhindern**, dass Werk, Titel und Urheberbezeichnung der Öffentlichkeit **in einer anderen Form** dargeboten werden, als es dem **Willen des Urhebers** entspricht
  (4 Ob 101/93 – *WIN*)
- Umfasst **Werk, Titel und Urheberbezeichnung**

akm

§ 21 Werkschutz

(1) Wird ein Werk auf eine Art, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzt oder zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt, so dürfen auch von dem zu einer solchen Werknutzung Berechtigten an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung keine Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vorgenommen werden, soweit nicht der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zulässt. Zulässig sind insbesondere Änderungen, die der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden.

Kürzungen, Zusätze oa Änderungen

- nicht nur verändernde Eingriffe mit Bearbeitungscharakter, sd **auch durch das Umfeld der Nutzung**, objektiv nachweisbar (4 Ob 250/18w – *Draußen bleiben*)
- grds verboten, aber Gesetzesvorbehalt

§ 21 Werkschutz

(1) Wird ein Werk auf eine Art, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzt oder zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt, so dürfen auch von dem zu einer solchen Werknutzung Berechtigten an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung keine Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vorgenommen werden, soweit nicht der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zulässt. Zulässig sind insbesondere Änderungen, die der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden.

- Änderungen **im privaten Bereich** erlaubt
- Grundrechte: **Meinungs- und Kunstfreiheit** (4 Ob 250/18w – *Draußen bleiben*)
- **Änderungsrecht des Nutzungsberechtigten nach § 21 Abs 1 zweiter Satz**: wenn es den **im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen** entspricht, insb durch **Art oder den Zweck der erlaubten Nutzung gefordert** wird

  →Interessenabwägung: **Integritätsinteresse vs. Gebrauchsinteresse**
  Kriterien: Art & Intensität des Eingriffs, Gestaltungshöhe des Werks, konkreter Gebrauchszweck, bei für Werbung geschaffenen Werken insb auch finanzielle Interessen (4 Ob 49/10z – *Tirol Milch-Logo*)

akm

§ 21 Werkschutz

(1) Wird ein Werk auf eine Art, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzt oder zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt, so dürfen auch von dem zu einer solchen Werknutzung Berechtigten an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung keine Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vorgenommen werden, soweit nicht der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zulässt. Zulässig sind insbesondere Änderungen, die der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden.

(2) Für Urstücke von Werken der bildenden Künste gelten die Vorschriften des Absatzes 1 auch dann, wenn die Urstücke nicht auf eine Art benutzt werden, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht.

- **Urstücke von Werken der bildenden Kunst:**

  Kein Öffentlichkeitserfordernis: Änderungen grds auch im privaten Bereich verboten

akm

§ 21 Werkschutz

(1) Wird ein Werk auf eine Art, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzt oder zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt, so dürfen auch von dem zu einer solchen Werknutzung Berechtigten an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung keine Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vorgenommen werden, soweit nicht der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zulässt. Zulässig sind insbesondere Änderungen, die der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden.

(2) Für Urstücke von Werken der bildenden Künste gelten die Vorschriften des Absatzes 1 auch dann, wenn die Urstücke nicht auf eine Art benutzt werden, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht.

(3) Die Erteilung der Einwilligung zu nicht näher bezeichneten Änderungen hindert den Urheber nicht, sich Entstellungen, Verstümmelungen und anderen Änderungen des Werkes zu widersetzen, die seine geistigen Interessen am Werke schwer beeinträchtigen.

- **Entstellung = schwere Beeinträchtigung der geist Interessen**: tiefgreifende, verändernde, verfälschende, verzerrende, zerstückelnde Einwirkung, durch die das Werk eine andere Aussage, Färbung oder Tendenz erhält; nach objektiven Kriterien zu ermitteln
- **Absoluter Entstellungsschutz** (§ 57 Abs 1 zweiter Satz) (4 Ob 250/18w – *Draußen bleiben*)

Das Urheberpersönlichkeitsrecht in Deutschland

Das Urheberpersönlichkeitsrecht in Deutschland

1. Konzeption und gesetzliche Grundlage des UPR
2. Inhalt des UPR
3. Vererbung und Dauer des UPR
4. Verfügungen über das UPR

Gesetzliche Grundlage des UPR

- UPR als besondere Ausprägung des APR
- § 11 S. 1 1. HS UrhG: „***Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk*** *und in der Nutzung des Werkes*.“

Inhalt des UPR

- UPR i.e.S., §§ 12 bis 14 UrhG:
  - Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG
  - Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG
  - Entstellung des Werkes, § 14 UrhG

- Daneben bestehen weitere Normen, die die ideellen Interessen des Urhebers schützen (z.B. §§ 25, 39, 63, 113 ff. UrhG)

Veröffentlichungsrecht, § 12 Abs. 1 UrhG

§ 12 Abs. 1 UrhG: „Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, **ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist**."

§ 6 Abs. 1 UrhG: „Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es **mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist**."

- Bestimmungsrecht über Veröffentlichung
- Sog. Einmalrecht
  - Bsp.: Romanerzählung (Erstveröffentlichung) / Fernsehfilm (Zweitveröffentlichung)
- Kein Verbrauch durch unberechtigte Bekanntmachung

Schutz vor ungewollter Inhaltsbeschreibung und Berichterstattung, § 12 Abs. 2 UrhG

§ 12 Abs. 2 UrhG: „Dem Urheber ist es vorbehalten, den **Inhalt** seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine **Beschreibung** des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.“

- Geheimhaltung bzgl. Inhalt und Form
- Schutz vor vorzeitiger Bekanntgabe des Werkschaffens
  - Kreativer Spielraum bis Veröffentlichung
  - Schutz vor wirtschaftlichen Nachteilen
- Bsp.: Autor muss Kritik an noch nicht veröffentlichtem Roman nicht hinnehmen, wenn dadurch Geheimnisse des Werkes vorab gelüftet

Anerkennung der Urheberschaft, § 13 S. 1 UrhG

§ 13 S. 1 UrhG: „Der Urheber hat das **Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk.“**

- Erfasst Werkverkörperungen jeder Art
- Schutz vor Bestreiten und Anmaßen der Urheberschaft durch Dritte
- Umfassendes Abwehrrecht (BGH, Urt. v. 27.6.24 – I ZR 102/23 – *Der verratene Himmel)*
- Grenze: Wahrnehmung berechtigter Interessen
- Auch bei Bearbeitungen Recht auf Anerkennung der Urheberschaft

Anerkennung der Urheberschaft, § 13 S. 2 UrhG

§ 13 S. 2 UrhG: „Er kann bestimmen, **ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen** und **welche Bezeichnung** zu verwenden ist.“

- Recht auf Anonymität, § 13 S. 2 HS. 1 UrhG
- Künstlernamen und Pseudonyme, § 13 S. 2 HS. 2 UrhG
- Im Kern unverzichtbar, aber durch Vereinbarung einschränkbar
  - Ausdrückliche Vereinbarung (Bsp.: „Ghostwriter-Vereinbarung”)
  - Konkludenter Verzicht (Branchenübung nicht notwendig, BGH, Urt. v. 11.9.24 – I ZR 140/23 – *Coffee*)

Anerkennung der Urheberschaft, § 13 S. 2 UrhG

§ 13 S. 2 UrhG: „Er kann bestimmen, **ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen** und **welche Bezeichnung** zu verwenden ist.“

Grenzen:

- § 13 UrhG setzt Dritten keinen „Maulkorb“ auf
- Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung bei Vervielfältigungsstücken von Werken der bildenden Kunst ohne Originalcharakter, § 107 Abs. 1 Nr. 1 UrhG

Entstellung des Werkes, § 14 UrhG

§ 14 UrhG: „Der Urheber hat das Recht, eine **Entstellung** oder eine **andere Beeinträchtigung** seines Werkes zu verbieten, die **geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden**."

Dreistufige Prüfung:

1. **Entstellung oder andere Beeinträchtigung**
   - Entstellung = Substanzeingriff
   - Beeinträchtigung = Änderung des geistig-ästhetischen Gesamteindrucks
2. **Gefährdung der berechtigten Interessen des Urhebers**
3. **Interessenabwägung**
   - Bestands- und Integritätsinteresse des Urhebers ↔ Belange des Eingreifenden

Entstellung des Werkes, § 14 UrhG

1. Musikwerk als Handy-Klingelton ✓
   - BGH, Urt. v. 18.12.08 – I ZR 23/06
   - ➢ Wahrnehmung Musikwerk als störender Signalton
   - ➢ Annahme des Gesprächs zerstört Spannungsbogen

2. Unterhaltungsmusik bei Wahlkampfveranstaltung einer als verfassungswidrig eingestuften Partei ✓
   - BGH, Beschl. v. 11.5.17 – I ZR 147/16 – *Die Höhner*
   - ➢ Besonders geeignet, die Interessen der Urheber zu beeinträchtigen
   - ➢ Urheber muss mit Vereinnahmung durch verfassungswidrige Parteien nicht rechnen

Vererblichkeit und Dauer des Urheberpersönlichkeitsrechts

Vererbung des UPR

§ 28 Abs. 1 UrhG: „Das Urheberrecht ist **vererblich**.“

§ 30 UrhG: „Der **Rechtsnachfolger** des Urhebers hat die dem Urheber nach diesem Gesetz **zustehenden Rechte**, **soweit nichts anderes bestimmt** ist.“

- Erben rücken in Rechtstellung des verstorbenen Urhebers ein
- Einschränkungen:
  - ~~Bei UPR i.e.S.~~
  - Bei UPR i.w.S. z.T. Einschränkungen (z.B. §§ 31a Abs. 2 S. 3, 42 Abs. 1 S. 2, 62 Abs. 4 S. 2 UrhG)
- Allein die Interessen des verstorbenen Urhebers maßgeblich

Dauer des UPR

- § 64 UrhG: „*Das Urheberrecht erlischt* ***siebzig Jahre nach dem Tode des Urhebers***.“

- Mit Urheberrecht erlischt zugleich UPR
- Danach gemeinfrei
- Rechtsnachfolger kann keine urheberpersönlichkeitsrechtlich geprägten Ansprüche mehr geltend machen, z.B. Ansprüche hinsichtlich Werkentstellung

Verfügungen über das UPR

- Im Kern unverzichtbar und unübertragbar
- Möglichkeit rechtsgeschäftlicher Disposition
- Uneinigkeit in Hinblick auf dogmatische Konstruktion:
  - Widerrufliche Einwilligung oder Ermächtigung
  - Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrags
  - Konstitutive Einräumung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse

öUPR – dUPR: Gemeinsamkeiten

Schutz der Urheberschaft

§ 19 öUrhG

(1) Wird die Urheberschaft an einem Werke bestritten oder wird das Werk einem anderen als seinem Schöpfer zugeschrieben, so ist dieser berechtigt, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen. Nach seinem Tode steht in diesem Fällen den Personen, auf die das Urheberrecht übergegangen ist, das Recht zu, die Urheberschaft des Schöpfers des Werkes zu wahren.

(2) Ein Verzicht auf dieses Recht ist unwirksam.

§ 13 S. 1 dUrhG

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk.

Schutz der Urheberschaft

§ 19 öUrhG

(1) Wird die Urheberschaft an einem Werke bestritten oder wird das Werk einem anderen als seinem Schöpfer zugeschrieben, so ist dieser berechtigt, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen. Nach seinem Tode steht in diesem Fällen den Personen, auf die das Urheberrecht übergegangen ist, das Recht zu, die Urheberschaft des Schöpfers des Werkes zu wahren.

(2) Ein Verzicht auf dieses Recht ist unwirksam.

§ 28 Abs. 1 dUrhG

Das Urheberrecht ist vererblich.

§ 30 dUrhG

Der Rechtsnachfolger des Urhebers hat die dem Urheber nach diesem Gesetz zustehenden Rechte, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Schutz der Urheberschaft

§ 19 öUrhG

(1) Wird die Urheberschaft an einem Werke bestritten oder wird das Werk einem anderen als seinem Schöpfer zugeschrieben, so ist dieser berechtigt, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen. Nach seinem Tode steht in diesem Fällen den Personen, auf die das Urheberrecht übergegangen ist, das Recht zu, die Urheberschaft des Schöpfers des Werkes zu wahren.

(2) Ein Verzicht auf dieses Recht ist unwirksam.

UPR im Kern unverzichtbar und unübertragbar

Urheberbezeichnung

§ 20 öUrhG

(1) Urheber bestimmt, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist.

(2) Bearbeitung darf mit der Urheberbezeichnung nicht auf eine Art versehen werden, die der Bearbeitung den Anschein eines Originalwerkes gibt.

(3) Vervielfältigungsstücke von Werken der bildenden Künste darf durch die Urheberbezeichnung nicht der Anschein eines Urstückes verliehen werden.

§ 13 S. 2 dUrhG

Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

Urheberbezeichnung

§ 20 öUrhG

(1) Urheber bestimmt, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist.

(2) Bearbeitung darf mit der Urheberbezeichnung nicht auf eine Art versehen werden, die der Bearbeitung den Anschein eines Originalwerkes gibt.

(3) Vervielfältigungsstücke von Werken der bildenden Künste darf durch die Urheberbezeichnung nicht der Anschein eines Urstückes verliehen werden.

§ 13 S. 2 Alt. 1 dUrhG

Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist.

Urheberbezeichnung

§ 20 öUrhG

(1) Urheber bestimmt, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist.

(2) Bearbeitung darf mit der Urheberbezeichnung nicht auf eine Art versehen werden, die der Bearbeitung den Anschein eines Originalwerkes gibt.

(3) Vervielfältigungsstücke von Werken der bildenden Künste darf durch die Urheberbezeichnung nicht der Anschein eines Urstückes verliehen werden.

§ 107 Abs. 1 Nr. 2 dUrhG

Wer auf einem Vervielfältigungsstück, einer Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) auf eine Art anbringt, die dem Vervielfältigungsstück, der Bearbeitung oder Umgestaltung den Anschein eines Originals gibt, oder ein derart bezeichnetes Vervielfältigungsstück, eine solche Bearbeitung oder Umgestaltung verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Werkschutz

§ 21 öUrhG

(1) Wird ein Werk auf eine Art, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzt oder zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt, so dürfen auch von dem zu einer solchen Werknutzung Berechtigten an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung keine Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vorgenommen werden, soweit nicht der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zuläßt. Zulässig sind insbesondere Änderungen, die der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden.

(2) Für Urstücke von Werken der bildenden Künste gelten die Vorschriften des Absatzes 1 auch dann, wenn die Urstücke nicht auf eine Art benutzt werden, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht.

(3) Die Erteilung der Einwilligung zu nicht näher bezeichneten Änderungen hindert den Urheber nicht, sich Entstellungen, Verstümmelungen und anderen Änderungen des Werkes zu widersetzen, die seine geistigen Interessen am Werke schwer beeinträchtigen.

§ 14 dUrhG

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

§ 39 dUrhG

(1) Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig.

Dauer des UPR

§ 60 Abs. 1 öUrhG

Das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste endet **siebzig Jahre nach dem Tod des Urhebers** (§ 10 Abs. 1). Bei einem von mehreren Urhebern gemeinsam geschaffenen Werk (§ 11) endet das Urheberrecht siebzig Jahre nach dem Tod des letztlebenden Miturhebers (§ 10 Abs. 1).

§ 64 dUrhG

Das Urheberrecht erlischt **siebzig Jahre nach dem Tode des Urhebers**.

öUPR – dUPR: Unterschiede

Mag. Christoph Sandholzer

öUrhG – *Schutz geistiger Interessen*

§ 19 Schutz der Urheberschaft

(1) Wird die Urheberschaft an einem Werke bestritten oder wird das Werk einem anderen als seinem Schöpfer zugeschrieben, so ist dieser berechtigt, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen. Nach seinem Tode steht in diesen Fällen den Personen, auf die das Urheberrecht übergegangen ist, das Recht zu, die Urheberschaft des Schöpfers des Werkes zu wahren.

(2) Ein Verzicht auf dieses Recht ist unwirksam.

§ 20 Urheberbezeichnung

(1) Der Urheber bestimmt, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist.

(2) Eine Bearbeitung darf mit der Urheberbezeichnung nicht auf eine Art versehen werden, die der Bearbeitung den Anschein eines Originalwerkes gibt.

(3) Vervielfältigungsstücke von Werken der bildenden Künste darf durch die Urheberbezeichnung nicht der Anschein eines Urstückes verliehen werden.

§ 21 Werkschutz

(1) Wird ein Werk auf eine Art, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzt oder zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt, so dürfen auch von dem zu einer solchen Werknutzung Berechtigten an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung keine Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vorgenommen werden, soweit nicht der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zulässt. Zulässig sind insbesondere Änderungen, die der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden.

(2) Für Urstücke von Werken der bildenden Künste gelten die Vorschriften des Absatzes 1 auch dann, wenn die Urstücke nicht auf eine Art benutzt werden, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht.

(3) Die Erteilung der Einwilligung zu nicht näher bezeichneten Änderungen hindert den Urheber nicht, sich Entstellungen, Verstümmelungen und anderen Änderungen des Werkes zu widersetzen, die seine geistigen Interessen am Werke schwer beeinträchtigen.

dUrhG – *Urheberpersönlichkeitsrecht*

§ 12 Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

§ 13 Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

§ 14 Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

akm

öUrhG

§ 8 Veröffentlichte Werke

Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

§ 16 Verbreitungsrecht

(2) Solange ein Werk nicht veröffentlicht ist, umfasst das Verbreitungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk durch öffentliches Anschlagen, Auflegen, Aushängen, Ausstellen oder durch deine ähnliche Verwendung von Werkstücken der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 14 Verwertungsrechte

(3) Die öffentliche Mitteilung des Inhalts eines Werkes der Literatur oder der Filmkunst ist dem Urheber vorbehalten, solange weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt mit Einwilligung des Urhebers veröffentlicht ist

dUrhG

§ 12 Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

- Veröffentlichungsrecht in D **als eigenes UPR anerkannt**
- daher auch **Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung** (§ 42 dUrhG)

akm

öUrhG

§ 19 Schutz der Urheberschaft

(1) Wird die Urheberschaft an einem Werke bestritten oder wird das Werk einem anderen als seinem Schöpfer zugeschrieben, so ist dieser berechtigt, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen. Nach seinem Tode steht in diesen Fällen den Personen, auf die das Urheberrecht übergegangen ist, das Recht zu, die Urheberschaft des Schöpfers des Werkes zu wahren.

(2) Ein Verzicht auf dieses Recht ist unwirksam.

§ 20 Urheberbezeichnung

(1) Der Urheber bestimmt, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist.

(2) Eine Bearbeitung darf mit der Urheberbezeichnung nicht auf eine Art versehen werden, die der Bearbeitung den Anschein eines Originalwerkes gibt.

(3) Vervielfältigungsstücke von Werken der bildenden Künste darf durch die Urheberbezeichnung nicht der Anschein eines Urstückes verliehen werden.

dUrhG

§ 13 Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

- Inanspruchnahmerecht & Bezeichnungsrecht in D **vereint**
- Keine **ausdr Unverzichtbarkeit** in D (Ghostwriting, konkludenter Verzicht)
- § 20 Abs 3 öUrhG vs. § 107dUrhG

akm

öUrhG

§ 21 Werkschutz

(1) Wird ein Werk auf eine Art, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzt oder zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt, so dürfen auch von dem zu einer solchen Werknutzung Berechtigten an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung keine Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vorgenommen werden, soweit nicht der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zulässt. Zulässig sind insbesondere Änderungen, die der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden.

(2) Für Urstücke von Werken der bildenden Künste gelten die Vorschriften des Absatzes 1 auch dann, wenn die Urstücke nicht auf eine Art benutzt werden, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht.

(3) Die Erteilung der Einwilligung zu nicht näher bezeichneten Änderungen hindert den Urheber nicht, sich Entstellungen, Verstümmelungen und anderen Änderungen des Werkes zu widersetzen, die seine geistigen Interessen am Werke schwer beeinträchtigen.

dUrhG

§ 14 Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

- **Öffentlichkeit** & **Nutzungsberechtigung** in D keine Voraussetzung, **kein absoluter Schutz** vor schweren Beeinträchtigungen → sd **umfassende Interessenabwägung**
- Werk, Titel und Urheberbezeichung in Ö geschützt

akm

Ausblick

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!